

UMWELTBERICHT

Flächennutzungsplan, 33. Änderung

und

Bebauungsplan GE 7 (Ostlandstraße), 3. Änderung

Der Umweltbericht enthält die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und wird entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz Nr. 2 erstellt.

1. Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplans und Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 3. Änderung des Bebauungsplans GE 7 (Ostlandstraße) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um einem ansässigen Möbelhaus eine Betriebsoptimierung und Erweiterung zu ermöglichen.

Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter finden die im Folgenden genannten Gesetze, Richtlinien und Fachpläne Berücksichtigung.

REGIONALPLAN

Im Regionalplan Münsterland ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die beabsichtigte Darstellung bzw. Festsetzung von Sondergebieten entspricht damit der wesentlichen Lageanforderung für großflächige Einzelhandelsbetriebe.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Borken (Stand 36. Änderung, 2015) wird der Änderungsbereich als Gewerbliche Bauflächen (G) und Gemischte Bauflächen (M) nördlich der Otto-Hahn-Straße dargestellt. Die beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebietes widerspricht damit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplan GE 7 (Ostlandstraße), 3. Änderung geändert.

BEBAUUNGSPLAN

Der rechtskräftige Bebauungsplan GE 7 (Ostlandstraße), 2. Änderung setzt für den Änderungsbereich nördlich der Otto-Hahn-Straße Gewerbegebiet und Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 fest. Die Festsetzungen sollen geändert werden in Sondergebiet mit weitergehenden Festsetzungen den Einzelhandel betreffend.

LANDSCHAFTSPLAN

Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor.

SCHUTZGUT MENSCH

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu subsumieren. Schutzziele zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind das gesunde Wohnen, Arbeiten und die Regenerationsmöglichkeiten. Berücksichtigung hinsichtlich des Immissionsschutzes sowie gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse finden bestehende fachliche Normen (DIN 18005, TA Lärm, TA Luft, GIRL) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz und das Baugesetzbuch. Bezüglich der Regenerationsmöglichkeiten sind die Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit, Erholung) sowie im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) zu beachten.

SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN (BIODIVERSITÄT)

Die Berücksichtigung des Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und Landesforstgesetz NW sowie den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) geregelt. Hinsichtlich des Artenschutzes ist ferner die Bundesartenschutzverordnung zu berücksichtigen. Das Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) gibt Auskünfte und Handlungsempfehlungen.

SCHUTZGUT BODEN

Im Bundesnaturschutzgesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz finden sich zu beachtende bodenschutzbezogene Vorgaben z.B. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Beachtung finden ferner die Bundesbodenschutzverordnung und das Baugesetzbuch (z.B. Bodenschutzklausel).

SCHUTZGUT WASSER

Zu beachtende gesetzliche Vorgaben z.B. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen finden sich im Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NW und die entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches zu beachten.

SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA

Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität sind die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der TA Luft sowie der entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (z.B. Klimaschutzklausel) zu berücksichtigen. Vorgaben für den Klimaschutz finden sich indirekt auch im Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW über den Schutz von Biotopen.

SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Für den Schutz von Bau- und Bodendenkmälern findet das Denkmalschutzgesetz Anwendung. Ferner finden sich im Baugesetzbuch sowie im Bundesnaturschutzgesetz Vorgaben zum Schutz bedeutender, historischer Orts- und Landschaftsbilder.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT MENSCH

Beschreibung: Der Planänderungsbereich und die umgebenden Nutzungen übernehmen mit den vorhandenen Gewerbe- und Wohnnutzungen sowie dem nördlich gelegenen Altenwohnheim bzw. Tagespflegehaus Funktionen für ein gesundes Arbeiten und Wohnen. Vorbelastungen bestehen im Hinblick auf Verkehrs- und Gewerbelärm.

Auswirkungsprognose: Durch die bauliche Erweiterung des bestehenden Möbelhauses ist mit keinem signifikant erhöhtem Verkehrsaufkommen und somit mit keiner Verletzung des Schutzanspruches der umgebenden Wohnnutzungen zu rechnen. Mögliche Immissionsquellen wie der Eingang und die Stellplätze bleiben unverändert und rücken nicht näher an Wohnbebauung und Altenwohnheim heran.

Ergebnis: Die beabsichtigte Planänderung hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN (BIODIVERSITÄT)

Beschreibung: Der Planänderungsbereich ist mit Ausnahme einer Brachfläche im Kreuzungsbereich Ahauser Straße / Ostlandstraße bereits nahezu flächig versiegelt. Wertvolle ökologische Strukturen sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungsprognose: Für den Änderungsbereich besteht bereits Baurecht. Mit der Bebauung der Brachfläche gehen keine wertvollen Biotope verloren.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind insgesamt geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

ARTENSCHUTZ

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4107 (Borken). Die artenschutzrechtliche Prüfung für das Planungsgebiet erfolgte auf Grundlage einer Ortsbegehung am 05.09.2017. Untersucht wurde das Plangebiet unter Berücksichtigung der ökologischen Struktur und Ausstattung des Umfeldes auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Strukturen lassen sich den Lebensraumtypen „Gebäude“ und "Brache" zuordnen. Für die genannten Lebensraumtypen werden bei der Messtischblattabfrage die in Anlage 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Zur Recherche vorhandener Artnachweise im Vorhabengebiet wurde ferner eine Sachdatenabfrage der Informationsdatenbanken des LANUV NRW (Landschaftsinformationssammlung @infos) durchgeführt (Stichtag: 05.09.2017). Hiernach liegen im Plangebiet und Umkreis von 500 m keine Nachweise von planungsrelevanten Arten vor.

Aufgrund der Biotopstrukturen des Planänderungsbereiches, der innerstädtischen Lage und des Störungsreichtums liegt mit Ausnahme Gebäude bewohnender Fledermausarten (hier vor allem Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) keine potenzielle Habitataignung für planungsrelevante Arten vor.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass mit Gebäudeabbrüchen oder -erweiterungen Fledermausquartiere zerstört und Individuen getötet werden können. Im Einzelfall betroffe-

ne Quartiere führen jedoch nicht zum Versagen des Bebauungsplanes. Möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten kann im nachgeordneten Verfahren auf Ebene einer Bau- bzw. Abbruchgenehmigung über geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Häufig und flächendeckend vorkommende Vogelarten wurden keiner artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen, da bei diesen Arten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Vor Ort ergaben sich keine Anhaltspunkte, die eine andere als die Regelfallvermutung erforderten.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung: Der Planänderungsbereich ist aufgrund der bestehenden baulichen Nutzungen mit Ausnahme der im Kreuzungsbereich Otto-Hahn-Straße/Ahauser Straße gelegene Brache bereits weitestgehend versiegelt. Für den gesamten Änderungsbereich besteht bereits Baurecht. Im Altlastenkataster des Kreises Borken sind für den Planänderungsbereich keine Altlasten, -verdachtsflächen oder Bodenverunreinigungen verzeichnet.

Auswirkungsprognose: Mit der beabsichtigten Ausweisung eines Sondergebietes mit einer maximal zulässigen Versiegelung von 80 % ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem bisher planungsrechtlich möglichen Versiegelungsgrad.

Ergebnis: Insgesamt ist von Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auszugehen.

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung: Im Planänderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Niederschlags- und Abwasser wird über die vorhandene städtische Kanalisation abgeführt.

Auswirkungsprognose: Mit der Planänderung ergeben sich keine nennenswerten Änderungen für das Schutzgut Wasser.

Ergebnis: Insgesamt ist von Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut auszugehen.

SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

Beschreibung: Aufgrund der innerörtlichen Lage, der bestehenden Versiegelung und baulichen Nutzung sowie der Kleinräumigkeit übernimmt der Planänderungsbereich keine Bedeutung für den Klimaschutz, die Lufthygiene oder die Frischluftversorgung.

Auswirkungsprognose: Mit der künftigen Nutzung sind weder groß- noch kleinklimatische Änderungen zu erwarten.

Ergebnis: Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut sind von geringer Erheblichkeit.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTS-/ORTSBILD

Beschreibung: Das Plangebiet wird durch gewerbliche sowie Wohn-Nutzungen geprägt.

Auswirkungsprognose: Eine nennenswerte Änderung des Ortsbildes geht mit der

beabsichtigten Erweiterung des Möbelhauses nicht einher. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist gewährleistet, dass sich die Bebauung in das Ortsbild einfügt.

Ergebnis: Insgesamt ist von Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut auszugehen.

SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Beschreibung: Hinweise auf Bodendenkmäler liegen nicht vor. Eingetragene Baudenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auswirkungsprognose: Hinsichtlich einer Entdeckung von Bodendenkmälern wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ergebnis: Kultur- und Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen.

WECHSELWIRKUNGEN

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkungen. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt, aber auch auf den Boden- und Wasserhaushalt. Im Plangebiet liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit entsprechenden Sonderbiotopen). Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über allgemeine Funktionszusammenhänge hinausgehen, bestehen daher nicht.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Bebauungsplan-Festsetzungen mit dem Ziel der Entwicklung von Gewerbe- und Mischgebieten weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Eine Erweiterung des bestehenden Möbelhauses ist nicht möglich.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

EINGRIFF / AUSGLEICH

Eine Eingriffsbilanzierung ist nicht erforderlich, da mit der das Möbelhaus betreffenden Änderung von Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet in Sondergebiet keine Änderung des maximal zulässigen Versiegelungsgrades einhergeht. Es ändert sich lediglich die Nutzungskategorie.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit den Festsetzungen von Sondergebieten handelt sich um eine Änderung an einem bestimmten Standort eines bestehenden Möbelmarktes. Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem Bestreben einer Betriebserweiterung. Planungsalternativen im Sinne anderer Flächen ergeben sich somit nicht.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die erforderliche Datenerfassung erfolgte anhand einer örtlichen Aufnahme sowie der Auswertung folgender Informationsquellen:

KREIS BORKEN (2017): Geodatenatlas. Online-Datenabfrage unter www.kreis-bor.de. Zugriff: 05.09.2017

LANUV NRW (2017): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS). Online-Datenabfrage unter www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm. Zugriff: 05.09.2017

LANUV NRW (2017): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online-Datenabfrage unter www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start. Zugriff: 05.09.2017
STADT BORKEN (2015): Flächennutzungsplan, 36. Änderung. Borken
STADT BORKEN (2002): Bebauungsplan GE 7 (Ostlandstraße), 2. Änderung. Borken

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen der Bebauungspläne können Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten der Bauleitplanung entstehen oder bekannt werden. Derartige, im engeren Sinne unvorhergesehenen Auswirkungen können nicht systematisch und flächendeckend durch die Stadt Borken überwacht und erfasst werden. Daher ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

8. Zusammenfassung

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 3. Änderung des Bebauungsplans GE 7 (Ostlandstraße) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um einem ansässigen Möbelhaus eine Betriebsoptimierung und Erweiterung zu ermöglichen.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Planänderungen nicht zu befürchten. Für den Änderungsbereich besteht bereits Planungs- und Baurecht. Mit den beabsichtigten Änderungen zur Festsetzung von Sondergebieten erfolgt keine Änderung des bereits zulässigen Versiegelungsgrades, so dass eine Eingriffsbilanzierung entbehrlich ist.

Borken, den 06.11.2017

Stadt Borken
Fachabteilung Umwelt und Planung

Anlage 1:

Dokumentation der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Anlage 1 zum Umweltbericht: Dokumentation der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I)

| Art | | EHZ | MTB-Q-Abfrage ¹⁾ | | @-LINFOS-Abfrage ²⁾ | | Potenzial-Analyse ³⁾ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erforderlich? ja / nein |
|------------------|----------------------------|-----|--|--|--------------------------------|-------------------|---|---|-----------------------------------|
| Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | | FIS „Geschützte Arten NRW“ Lebensraum | Status im MTB-Q 4107.3 | Status im UG | Nachweis- jahr | | | |
| Baumpieper | Anthus trivialis | U | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (halb-/offenes Ge- lände) sind weder direkt noch indirekt im UG vorhanden/ be- troffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache | FoRu | | | | | |
| | | | Gebäude | - | | | | | |
| Feldlerche | Alauda arvensis | U- | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (offene Feldflur) sind weder direkt noch indirekt im UG vorhanden/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache | FoRu! | | | | | |
| | | | Gebäude | - | | | | | |
| Feldsperling | Passer montanus | U | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (halboffene Agrar- landschaften) sind weder direkt noch indirekt im UG vorhan- den/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache | Na | | | | | |
| | | | Gebäude | FoRu | | | | | |
| Gartenrotschwanz | Phoenicurus phoenicurus | U | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (reich strukturierte Dorflandschaften) sind weder direkt noch indirekt im UG vor- handen/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache | - | | | | | |
| | | | Gebäude | FoRu | | | | | |
| Habicht | Accipiter gentilis | G- | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (Waldränder mit Altholzbestand) sind weder di- rekt noch indirekt im UG vor- handen/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache | (Na) | | | | | |
| | | | Gebäude | - | | | | | |
| Kiebitz | Vanellus vanellus | U- | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (offene Feldflur) sind weder direkt noch indirekt im UG vorhanden/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache | FoRu | | | | | |
| | | | Gebäude | - | | | | | |
| Kuckuck | Cuculus canorus | U- | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (Parklandschaften) sind weder direkt noch indirekt im UG vorhanden/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache | Na | | | | | |
| | | | Gebäude | - | | | | | |
| Mäusebussard | Buteo buteo | G | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Brutplatz geeignete Struk- turen (Baumbestände) sind weder direkt noch indirekt im UG vorhanden/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache | (Na) | | | | | |
| | | | Gebäude | - | | | | | |
| Mehlschwalbe | Delichon urbica | U | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Raumnutzung als Nahrungs- habitat möglich. Niststätten sind weder direkt noch indirekt im UG vorhanden/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache | (Na) | | | | | |
| | | | Gebäude | FoRu! | | | | | |
| Nachtigall | Luscinia megarhynchos | G | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (Gebüsche mit aus- geprägter Krautschicht) sind weder direkt noch indirekt im UG vorhanden/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache | FoRu | | | | | |
| | | | Gebäude | - | | | | | |

| Art | | EHZ | MTB-Q-Abfrage ¹⁾ | | @-LINFOS-Abfrage ²⁾ | | Potenzial-Analyse ³⁾ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erforderlich? ja / nein |
|----------------|---------------------|-----|--|--|--------------------------------|-------------------|--|---|-----------------------------------|
| Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | | FIS „Geschützte Arten NRW“ Lebensraum | Status im MTB-Q 4107.3 | Status im UG | Nachweis- jahr | | | |
| Rauchschwalbe | Hirundo rustica | U | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Raumnutzung als Nahrungs- habitat möglich. Als Brutplatz geeignete Strukturen sind we- der direkt noch indirekt im UG vorhanden/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache (Na) | | | | | | |
| | | | Gebäude FoRu! | | | | | | |
| Rebhuhn | Perdix perdix | S | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (Deckung bietende Randstrukturen) sind weder di- rekt noch indirekt im UG vor- handen/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache FoRu! | | | | | | |
| | | | Gebäude - | | | | | | |
| Schleiereule | Tyto alba | G | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Niststätte geeignete Struk- turen (Gebäude) sind weder di- rekt noch indirekt im UG vor- handen/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache Na | | | | | | |
| | | | Gebäude FoRu! | | | | | | |
| Sperber | Accipiter nisus | G | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (gehölzreiche Kul- turlandschaft) sind weder direkt noch indirekt im UG vorhan- den/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache (Na) | | | | | | |
| | | | Gebäude - | | | | | | |
| Steinkauz | Athene noctua | G | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (grünlandreiche Kulturlandschaften) sind weder direkt noch indirekt im UG vorhanden/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache Na | | | | | | |
| | | | Gebäude FoRu! | | | | | | |
| Turmfalke | Falco tinnunculus | G | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Raumnutzung möglich. Als Niststätte geeignete Strukturen (Gebäude) sind weder direkt noch indirekt im UG vorhan- den/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache Na | | | | | | |
| | | | Gebäude FoRu! | | | | | | |
| Turteltaube | Streptopelia turtur | S | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (Parklandschaft) sind weder direkt noch indirekt im UG vorhanden/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache Na | | | | | | |
| | | | Gebäude - | | | | | | |
| Wachtel | Coturnix coturnix | U | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (offene Feldflur) sind weder direkt noch indirekt im UG vorhanden/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache FoRu! | | | | | | |
| | | | Gebäude - | | | | | | |
| Waldkauz | Strix aluco | G | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (lichte, lückige Alt- holzbestände) sind weder di- rekt noch indirekt im UG vor- handen/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache Na | | | | | | |
| | | | Gebäude FoRu! | | | | | | |
| Waldohreule | Asio otus | U | allgemein | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | kein Nachweis | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (halboffene Park- landschaften) sind weder direkt noch indirekt im UG vorhan- den/betroffen. | Mit der Bebauung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile be- einträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | | Brache (Na) | | | | | | |
| | | | Gebäude - | | | | | | |

EHZ: Erhaltungszustand (atlantische Region); S: Schlecht; U: Ungünstig; G: Günstig; +/-: Tendenzen

(FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) ; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) ; FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

¹⁾ Datum der FIS-Abfrage: 05.09.2017

²⁾ Datum der @-LINFOS-Abfrage: 05.09.2017

³⁾ Datum der Geländebegehung: 05.09.2017